VERORDNUNG (EWG) Nr. 3114/87 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2556/86 zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentrierten Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/87 (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2556/86 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3786/86 (4), zahlt die Interventionsstelle die dem Erzeuger zu gewährende Beihilfe vor dem 30. September 1987. Da diese Frist in einigen Mitgliedstaaten wegen Verwaltungsschwierigkeiten nicht eingehalten werden konnte, sollte sie verlängert werden, damit alle Anspruchsberechtigten bezahlt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2556/86 genannte Datum „30. September 1987" wird durch das Datum „31. Oktober 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 14. 8. 1986, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1986, S. 10.